

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Amlikon-Bissegg

14. Sitzung vom 14. September 2021, Geschäft Nr. 283 auf Seite 243

283 310 **Denkmalpflege und Heimatschutz**

Unterschutzstellung Wohnhaus, Wilerstrasse 10, Hansjörg Besimo, Amlikon, Parzellen Nr. 1146

Sachverhalt

Am 28. Juni 2021 haben Adelheit und Hans-Jörg Besimo, Hünikonerstr. 6, 8514 Amlikon-Bissegg das Gesuch um NHG-Beiträge für die Renovierung des Schindelschirms Nord-West Gibelfassade auf der Liegenschaft Wilerstr. 10, Parzellen Nr. 1146, 8514 Amlikon-Bissegg gestellt. Am 19. August 2021 hat das Amt für Denkmalpflege die Zusicherung der Beiträge durch das Amt für Denkmalpflege verfügt. In der Verfügung geht klar hervor, dass die Auszahlung der Beiträge erst erfolgt, wenn das Gebäude rechtmässig unter Schutz steht (Suspensivbedingung). In Hinblick darauf hat Gemeindepräsident Thomas Ochs mit den Eigentümer Adelheit und Hans-Jörg Besimo über eine unter Schutzstellung des Gebäudes gesprochen. Die Eigentümer wären mit einer Einzelverfügung zur Unterschutzstellung einverstanden. Es handelt sich beim Gebäude um einen Baukomplex aus mehreren ineinandergesetzten Bauteilen, welches mit dem Gebäude der Wilerstr. 12, Amlikon-Bissegg zusammengebaut wurde. Die Gesamterscheinung stammt aus dem spätem 18. bzw. frühem 19. Jahrhundert. Auf der Sulzberger-Karte von den Jahren 1828 bis 1834 ist das Gebäude bereits angegeben. Das stattliche Fachwerkgebäude ist im Kehrverband und der Kern ist wahrscheinlich der rückseitige Teil der Eckpfosten. Im Jahr 1992 erfolgte ein Lukarneneinbau und der Dachstockausbau. Aufgrund dieser Baugeschichte stellt der Gemeindepräsidenten Thomas Ochs folgenden Antrag:

1. Das Gebäude Wilerstrasse 10, Assek.-Nr. 05/1-0038 auf der Parzellen Nr. 1146 soll unter Schutz gestellt werden. Es soll in seiner Substanz nicht zerstört werden dürfen.
2. Es sollen Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten eingehalten werden.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft sollen diese erhalten und pflegen. Eingriffe sollen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege bedürfen. Dabei soll ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten bleiben.
4. Diese Schutzanordnungen (Ziff. 1 – 3) sollen gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg angemerkt werden. Die Anmeldung soll durch das Bauamt der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg erfolgen.
5. Die Kosten der Grundbuchanmerkung sollen zulasten der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg gehen.
6. Es sollen keine Behandlungsgebühr erhoben werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



Der Gemeindeschreiber:

Silvan Zingg

Versand am **17. SEP. 2021**

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld schriftlich im Doppel Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Diese Verfügung und allfällige Akten sind beizulegen.